

Ertragssteuer

NATIONALER FALL/OUTBOUND

Persönliche Steuerpflicht

- Juristische Personen *mit* Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein
- Rechtsfolge: unbeschränkte Steuerpflicht mit den gesamten Erträgen

Sachliche Steuerpflicht: steuerpflichtiger Reinertrag

- Gesamte Erträge, gekürzt um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen

Steuerfreie Erträge

- Erträge aus Land- und Forstwirtschaft im Ausland
 - Ausländische Betriebsstättenergebnisse
 - Miet- und Pachterträge aus Grundstücken im Ausland
 - Inländische Grundstücksgewinne, soweit sie der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen sowie ausländische Grundstücksgewinne
 - Dividenden aus dem In- und Ausland
 - Kapitalgewinne und Liquidationsgewinne aus Beteiligungen im In- und Ausland
 - Erträge von Investmentunternehmen
 - Erträge von Pensionsfonds
- } Keine Mindestbeteiligungsquote oder -dauer vorausgesetzt

Steuertarif

- Proportionaler Steuersatz: 12,5%

Mindestertragssteuer

- CHF 1.200
- Anrechenbar in vollem Umfang
- Befreiung der gewerblichen Betriebe mit der Bilanzsumme < CHF 500.000 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre

Privatvermögensstruktur (PVS)

- Auf Antrag Besteuerung mit der Mindestertragssteuer ohne Veranlagung
- Voraussetzungen an die PVS:
 - Vermögensverwaltende juristische Person
 - Keine wirtschaftliche Tätigkeit
- Zulässige Tätigkeit:
 - Erwerben, Halten, Verwalten und Veräussern von Finanzinstrumenten, Beteiligungen, liquiden Geldern und Bankkontoguthaben
 - Passive Erzielung von Einnahmen durch die blosse Ausübung des Eigentums
 - Umsetzung von konkreten Vorgaben des Investors
 - Übertragung von Aufgaben an unabhängige Dritte
 - Entscheidungen über die Gewinnverwendung
- Unzulässige Tätigkeit:
 - Aktive Erzielung von Einnahmen durch die Nutzung der gehaltenen Vermögenswerte
 - Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt
- PVS ist von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als mit dem EWR-Recht vereinbar anerkannt